

## Steuerliche Informationen für Mandanten Januar 2016

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

- 1 Kindergeld: Masterstudium als Erstausbildung
- 2 Kundenbesuche im Zusammenhang mit Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb
- 3 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen
- 4 Verwendung eines vom Arbeitgeber überlassenen PKW für selbständige Tätigkeit
- 5 Haushaltsnahe Dienstleistung: Betreuung eines Haustieres
- 6 Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens geplant

### 1 Kindergeld: Masterstudium als Erstausbildung

Die Zahlung von Kindergeld und die steuerliche Berücksichtigung von volljährigen Kindern ist insbesondere dann möglich, wenn sie sich in einer Berufsausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach Abschluss einer erstmaligen Ausbildung oder eines Erststudiums können diese Vergünstigungen nur in Anspruch genommen werden, wenn das Kind (nebenbei) keiner Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden nachgeht; die Höhe der daraus erzielten Einkünfte des Kindes spielt seit 2012 keine Rolle mehr.

Nachdem der Bundesfinanzhof ein sog. duales Studium insgesamt als einheitliche Erstausbildung angesehen hatte, hat er seine Rechtsprechung weiterentwickelt. In einem neueren Urteil hat das Gericht entschieden, dass auch ein Masterstudium noch Bestandteil einer einheitlichen erstmaligen Berufsausbildung sein kann, und damit der Auffassung der Finanzverwaltung widersprochen. Voraussetzung ist dabei, dass das Masterstudium zeitlich und inhaltlich auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang abgestimmt ist und das angestrebte Berufsziel erst darüber erreicht werden kann.

Andererseits ist allerdings zu beachten, dass die Finanzverwaltung ein Masterstudium im Hinblick auf den **Werbungskostenabzug** beim Kind als weiteres Studium ansieht. Das bedeutet, dass das Kind die im Zusammenhang mit dem Masterstudium entstandenen Aufwendungen als (vorweggenommene) Werbungskosten geltend machen kann, während die Aufwendungen für ein vorangegangenes Bachelorstudium als Erststudium nur als Sonderausgaben abgezogen werden dürfen.

### 2 Kundenbesuche im Zusammenhang mit Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb

Bei Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bzw. Betriebsstätte wird für den Aufwand die Entfernungspauschale von 0,30 Euro je Entfernungskilometer als Werbungskosten bzw. Betriebsausgabe

angesetzt. Die tatsächlichen Aufwendungen sind insbesondere bei Verwendung eines PKW regelmäßig höher und wirken sich insoweit nicht als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten aus. Daraus ergeben sich auch Konsequenzen, wenn ein selbständig Tätiger ein betriebliches Fahrzeug für diese Fahrten verwendet: Der Gewinn des selbständig Tätigen ist dann entsprechend zu erhöhen.

Wird die Fahrt zum Betrieb mit dem Besuch eines Kunden verbunden, könnte die Auffassung vertreten werden, es handele sich nicht um Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb, sondern insgesamt um Dienst- bzw. Geschäftsreisen: eine Fahrt von der Wohnung zum Kunden und eine Fahrt vom Kunden zum Betrieb.

Der Bundesfinanzhof hat jedoch anders entschieden; danach ist für die Entfernung von der Wohnung zum Betrieb - unabhängig von der tatsächlich gefahrenen Strecke - nur die Entfernungspauschale anzusetzen und lediglich für die **Mehrkilometer** sind ohne Einschränkung Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten anzunehmen.

Beispiel:

Die Entfernung zwischen der Wohnung und dem regelmäßig aufgesuchten Betrieb beträgt 10 km. A fährt auf dem Weg von der Wohnung beim Kunden B vorbei und dann weiter zum Betrieb (insgesamt 24 km). Auf dem Rückweg zur Wohnung wird der Kunde C besucht (insgesamt 13 km). An diesem Tag ist für 10 km die Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer zu berücksichtigen und nur die Umwegstrecken von 14 km bzw. 3 km stellen Dienst- bzw. Geschäftsreisen dar.

### 3 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für Buchhaltungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 AO). Im Jahresabschluss kann ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden.

Mit Ablauf der gesetzlichen Fristen können **nach dem 31. Dezember 2015** insbesondere folgende Unterlagen **vernichtet** werden:

#### 10-jährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten usw., in denen die **letzte Eintragung 2005** und früher erfolgt ist
- **Jahresabschlüsse**, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und Inventare, die **2005** oder früher **aufgestellt** wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Unterlagen
- **Buchungsbelege** (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsbelege, Kontoauszüge, Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr **2005**

#### 6-jährige Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus **2009** oder früher
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, abgelaufene Darlehens-/Mietverträge, Versicherungspolizen) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr **2009** oder früher

Die Aufbewahrungsfristen gelten auch für die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten der **betrieblichen EDV** (Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung). Während des Aufbewahrungszeitraums muss der **Zugriff** auf diese Daten möglich sein. Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

Die Aufbewahrungsfrist **beginnt** mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist bzw. die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch **nicht abgelaufen** ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

#### **4 Verwendung eines vom Arbeitgeber überlassenen PKW für selbständige Tätigkeit**

Überlässt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer einen PKW auch zur privaten Nutzung, hat der Arbeitnehmer diesen geldwerten Vorteil zu versteuern. In der Regel wird die Besteuerung dann nach der sog. 1 %-Regelung vorgenommen: Danach gilt ein Prozent des Bruttolistenpreises als monatlicher lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn. Sofern das Fahrzeug vom Arbeitnehmer auch für Fahrten im Zusammenhang mit einer ebenfalls ausgeübten selbständigen Tätigkeit verwendet wird, stellt sich die Frage, ob der Arbeitnehmer für diese Fahrten einen Betriebsausgabenabzug geltend machen kann.

Dies hat der Bundesfinanzhof verneint. Da dem Arbeitnehmer für die Fahrten im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit kein Aufwand entstanden ist, liegen auch keine Betriebsausgaben vor; den Aufwand für das Fahrzeug hat allein der Arbeitgeber getragen. Für den Arbeitnehmer entsteht durch die Nutzung des Fahrzeugs für seine selbständige Tätigkeit kein eigener Aufwand. Das gilt auch für den zu versteuernden geldwerten Vorteil, der unabhängig davon angesetzt wird, in welchem Umfang der PKW auch betrieblich genutzt wird. Ohne dass der Bundesfinanzhof dies ausdrücklich entschieden hat, führt er aus, dass etwas anderes nur dann gelten könne, wenn der geldwerte Vorteil aus der PKW-Überlassung nach der sog. Fahrtenbuchmethode ermittelt wird. Dann sei der auf die betrieblichen Fahrten entfallende geldwerte Vorteil eindeutig feststellbar und könne zu Betriebsausgaben führen.

#### **5 Haushaltsnahe Dienstleistung: Betreuung eines Haustieres**

Für haushaltsnahe Dienstleistungen in einem privaten Haushalt kann eine Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 EStG in Höhe von 20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro, in Anspruch genommen werden. Eine haushaltsnahe Dienstleistung muss eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufweisen oder damit im Zusammenhang stehen; begünstigt sind Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des Haushalts bzw. Beschäftigte oder Dienstleister erledigt werden.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass es sich bei der Betreuung eines Haustieres um eine begünstigte Dienstleistung handelt, und hat damit der Auffassung der Finanzverwaltung widersprochen.

Die Kläger ließen ihre Katze von einer Tier- und Wohnungsbetreuung in der Wohnung versorgen. Dies wurde vom Gericht als haushaltsnahe Dienstleistung beurteilt, da Tätigkeiten wie Füttern, Fellpflege, Ausführen oder sonstige Beschäftigung des Haustieres sowie die im Zusammenhang mit dem Tier erforderlichen Reinigungsarbeiten regelmäßig anfallen und typischerweise durch Haushaltsangehörige erledigt werden.

#### **6 Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens geplant**

Mit einem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens sollen insbesondere die rechtlichen Grundlagen für eine verstärkte Nutzung der Informationstechnik im Besteuerungsverfahren geschaffen werden. Neben einer Vielzahl einzelner Regelungen sind folgende Maßnahmen hervorzuheben:

- Künftig sollen Steuererklärungen, die dazu geeignet sind, **vollständig automationsgestützt** bearbeitet werden. Durch Einführung eines **Risikomanagementsystems** sollen die personellen Ressourcen der Finanzverwaltung auf die wirklich prüfungsbedürftigen Fälle konzentriert werden.
- Für die Abgabe der Steuererklärungen von **beratenen** Steuerpflichtigen wird eine **gesetzliche Fristverlängerung** eingeführt. Während derzeit Fristverlängerungen über den 31. Dezember des Folgejahres hin-

aus nur aufgrund begründeter Einzelanträge möglich sind, soll die Abgabe von Steuererklärungen künftig regelmäßig bis zum **28. Februar** des Zweitfolgejahres zugelassen werden. In bestimmten Fällen (z.B. bei hohen Nachzahlungen, herabgesetzten Vorauszahlungen, Verlusten) kann die Finanzverwaltung die Abgabe der Erklärungen **vorzeitig**, d. h. vor dem 28. Februar, mit einer Frist von **3 Monaten** verlangen. Die 3-Monats-Frist kommt auch für Erklärungen in Betracht, die nach dem Ergebnis einer „automationsgestützten Zufallsauswahl“ ermittelt werden; diese Vorabanforderung muss nicht besonders begründet werden.

- Die Festsetzung von **Verspätungszuschlägen** wird völlig neu geregelt: Werden Steuererklärungen nicht binnen **14 Monaten** nach Ablauf des Besteuerungszeitraums (regelmäßig das Kalenderjahr) abgegeben, wird ein Verspätungszuschlag künftig **gesetzlich** festgesetzt; einen Ermessensspielraum wie bisher seitens der Finanzbehörde gibt es in diesen Fällen nicht mehr. Nach Ablauf der Karenzzeit soll der Zuschlag regelmäßig 0,25 % der festgesetzten Steuernachzahlungen pro Monat betragen; der Höchstbetrag von 25.000 Euro bleibt bestehen.

Der Gesetzentwurf soll im Laufe der nächsten Monate im Bundestag und Bundesrat verhandelt werden und im Wesentlichen ab dem 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott  
Steuerberater